



An die
Bürgermeister
der Städte und Gemeinden
im Kreis Heinsberg

Amt für Finanzwirtschaft und Beteiligungen
Geschäftszeichen: 20 21 10

Herr Schmitz
Zimmer-Nr.: 214
Tel.: (0 24 52) 13 - 5000
Fax: (0 24 52) 13 - 2095
E-Mail: Michael.Schmitz@kreis-heinsberg.de

Heinsberg, 06.November 2019

Kreishaushalt 2020

hier: Benehmensverfahren zur Festsetzung der Kreisumlage

Sehr geehrte Herren,

das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW hat am heutigen Tage eine Modellrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2020 zur Verfügung gestellt. Aufgrund der Abweichungen zur bisher im Benehmensverfahren verwendeten Arbeitskreisrechnung habe ich die entsprechenden Eckdaten aus meinem Schreiben vom 04.10.2019 aktualisiert.

Der Ansatz der allgemeinen Kreisumlage bleibt unverändert bei 128,4 Mio. €. Der Hebesatz wird an die neuen Umlagegrundlagen aus der Modellrechnung zum GFG 2020 angepasst; dieser beträgt nun 34,679 Prozentpunkte. Der angepasste Hebesatz der Jugendamtsumlage beträgt 23,197 Prozentpunkte.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Pusch
Landrat

**Übersicht der veränderten Eckdaten zum Entwurf des Kreishaushalts 2020
im Rahmen der Benehmensherstellung nach § 55 KrO NRW**

Stand: 06.11.2019

Bezeichnung	Ergebnis 2018 ⁽¹⁾ €	Ansatz 2019 €	Ansatz 2020 Eckdaten v. 04.10.2019 €	Ansatz 2020 ⁽²⁾ neue Eckdaten €	Bemerkung
Kreisumlagegrundlagen	333.878.038	352.267.139	369.297.775	370.253.783	Die Umlagegrundlagen steigen nach der Modellrechnung um 956.008 € im Vergleich zur Arbeitskreisrechnung zum GFG 2020 (dem-entsprechend erhöhen sich die Schlüsselzuweisungen bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden).
Kreisschlüsselzuweisungen	43.586.065	45.335.278	46.648.893	46.697.039	Die Schlüsselzuweisungen steigen nach der Modellrechnung um 48.146 € im Vergleich zur Arbeitskreisrechnung zum GFG 2020.
Umlagegrundlagen Landschaftsumlage	376.387.475	396.345.418	414.719.268	415.723.422	Die Umlagegrundlagen für die Landschaftsumlage steigen entsprechend (Kreisumlagegrundlagen + Schlüsselzuweisungen, abzgl. ELAG-Abrechnungsbetrag iHv. 1.227.400 €)
Hebesatz der Landschaftsumlage	16,2% (14,70%)	14,43%	15,20%	15,20%	Der LVR-Haushalt 2020/21 wurde am 04.09.2019 mit einem Hebesatz von 15,20 % für das Jahr 2020 eingebracht.
Landschaftsumlage	55.328.959	57.200.000	63.037.000	63.200.000	Auf der Basis der Modellrechnung zum GFG 2020 und einem Hebesatz von 15,20% ergibt sich im Vergleich zur bisherigen Berechnung eine Mehrbelastung von 163.000 €.
allgemeine Kreisumlage	127.000.000 (122.887.803)	125.800.000	128.400.000	128.400.000	Die allgemeine Kreisumlage bleibt unverändert.
allg. Kreisumlage-Hebesatz	38,040%	35,712%	34,769%	34,679%	Bei einer Umlage von 128,4 Mio. € ergibt sich ein Hebesatz von 34,679%-Punkten. Basis: Modellrechnung zum GFG 2020
Entnahme aus der Ausgleichsrücklage	-	1.977.832	max. 6.000.000	5.875.000	Zur Erreichung des Haushaltsausgleichs ist eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage iHv. 5,875 Mio. € erforderlich.
Umlagebedarf Jugendamtsumlage	25.737.615	28.302.890	32.156.220	32.156.220	Es ergeben sich keine Änderungen im Vergleich zum Eckdatenpapier vom 04.10.2019.
Umlagegrundlagen Jugendamt	125.752.722	131.494.602	138.263.517	138.620.573	Die Umlagegrundlagen steigen nach der Modellrechnung um 357.056 € im Vergleich zur Arbeitskreisrechnung zum GFG 2020.
Jugendamtsumlage- Hebesatz	21,073%	21,524%	23,257%	23,197%	Bei einer Umlage iHv. rund 32,16 Mio. € und Umlagegrundlagen nach der Modellrechnung zum GFG 2020 ergibt sich ein Hebesatz von 23,197%.
Umlagebedarf Kreismusikschule	473.592	494.470	578.610	578.610	Es ergeben sich keine Änderungen im Vergleich zum Eckdatenpapier vom 04.10.2019.
Umlagebedarf Kreisgymnasium	109.022	197.870	192.890	192.890	Es ergeben sich keine Änderungen im Vergleich zum Eckdatenpapier vom 04.10.2019.
Umlagebedarf Jakob-Muth-Schule	1.003.310	1.015.790	1.299.700	1.299.700	Es ergeben sich keine Änderungen im Vergleich zum Eckdatenpapier vom 04.10.2019.

¹⁾ unter Vorbehalt, da die Feststellung des Jahresabschlusses 2018 noch nicht erfolgt ist.

²⁾ Die von der Verwaltung angesetzten Werte für 2020 stehen unter dem Vorbehalt der noch anstehenden Beratungen und Beschlussfassungen nach § 80 GO NRW.